

„Aitrachstraße“

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

M 1:1.000



Planliche Festsetzungen

— — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Einziehungssatzung

— — — — — Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches

▨ ▨ ▨ ▨ ▨ Einbeziehungsfläche

Hinweis: Die Festsetzungen und Hinweise der Einziehungssatzung (Nr. A 12/1) (rechtsverbindlich seit 01.10.2015) gelten auch für die Einbeziehungsfläche

1. Der Bau- und Planungsausschuss hat in der Sitzung vom 31.05.2022 die Erweiterung und Änderung der Einziehungssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.07.2022 im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 28 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Erweiterungs- und Änderungsentwurf der Einziehungssatzung in der Fassung vom 19.05.2022 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.07.2022 bis 19.08.2022 öffentlich ausgelegt. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
3. Die Stadt Straubing hat mit Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 09.11.2022 die Erweiterung und Änderung der Einziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 01.09.2022 als Satzung beschlossen.

Die Erweiterung und Änderung der Einziehungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Straubing, 21.11.2022

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister



4. Der Satzungsbeschluss zur Erweiterung und Änderung der Einziehungssatzung wurde am 08.12.2022 im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 50 gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Erweiterung und Änderung der Einziehungssatzung ist damit in Kraft getreten.

Straubing, 12.12.2022

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister



STADTENTWICKLUNG UND STADTPLANUNG

Fassung vom 01.09.2022

ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET!
STADTGRUNDKARTE M 1:1.000

STADT STRAUBING

Wolfgang Bach
Ltd. Baudirektor